## Öffentliche Bekanntmachung

### S A T Z U N G zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altshausen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBI. S. 403) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altshausen in seiner öffentlichen Sitzung am 13.01.2021 folgende

#### Änderungssatzung

beschlossen:

#### Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Altshausen vom 08. April 2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 3) wird folgender § 3 a) neu aufgenommen:

# § 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Sitzungen des Gemeinderats sowie seiner beschließenden/beratenden Ausschüsse können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Web-Videokonferenzen durchgeführt werden. Hinsichtlich der zu erfüllenden Voraussetzungen und der Durchführung von Web-Videokonferenzen wird auf § 37 a GemO verwiesen.

# Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altshausen, den 13.01.2021

gez. Patrick Bauser Bürgermeister

#### Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen, gilt sie gemäß § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Altshausen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit

der Sitzung, sind.	die	Genehmiç	gung	oder	die	Bekai	nntma	chung	der	Satzung	verletzt	worden